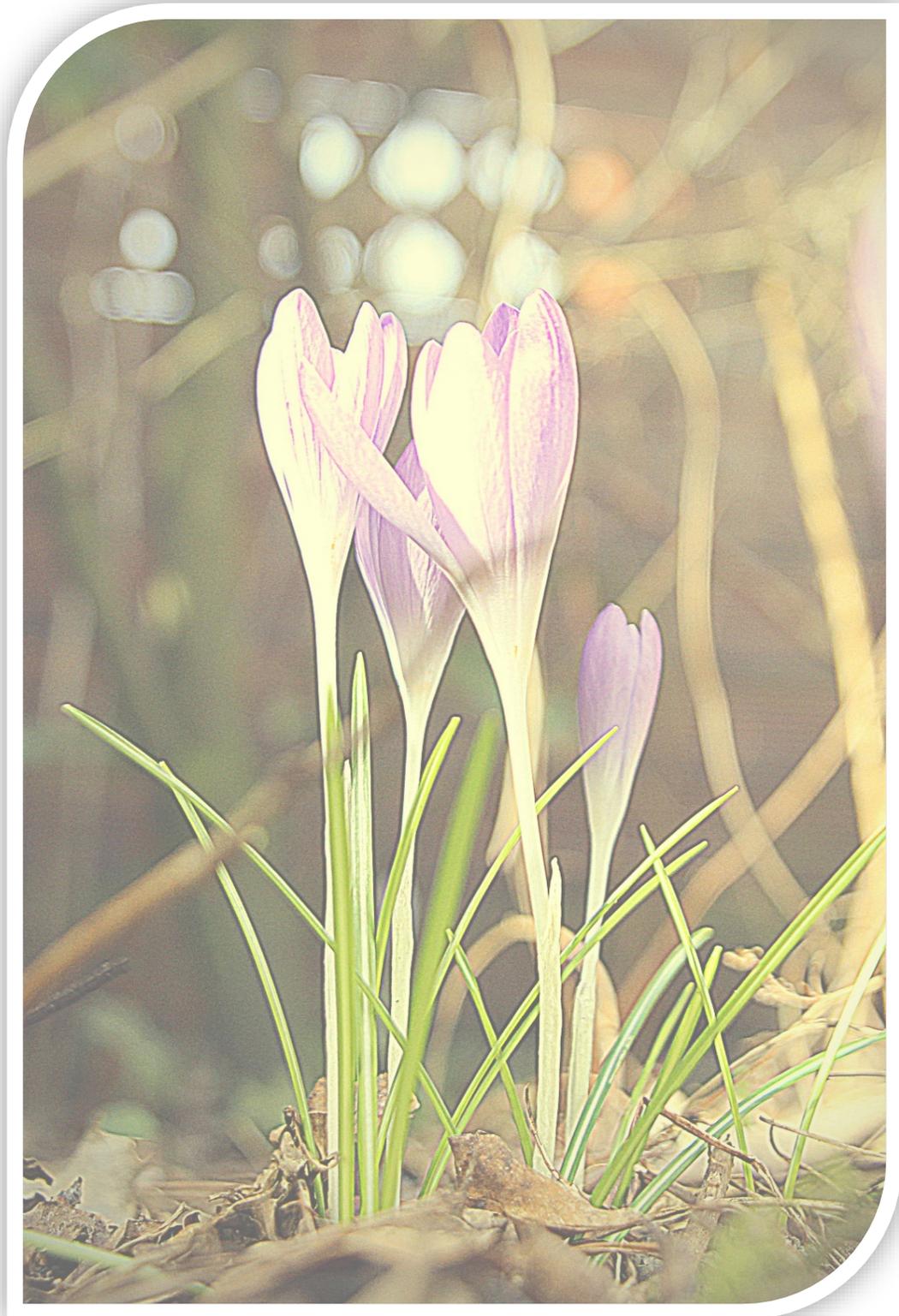


Newsletter

Gesamtschwerbehindertenvertretung (GSV)

Land und Stadtgemeinde Bremen

Light



Impressum

Herausgeber, Redaktion und Koordination

Gesamtschwerbehindertenvertretung

Herr Marco Bockholt

Knochenhauerstr. 20-25

28195 Bremen

Tel.: 361 74750

Homepage: www.gsv.bremen.de

Mail: marco.bockholt@gsv.bremen.de

Geschäftsstelle der Gesamtschwerbehindertenvertretung

Frau Tanja Baumgarten

Tel.: 361 10526

Fax: 361 10126

Mail: tanja.baumgarten@gsv.bremen.de



Namensnennung – Nicht kommerziell – Keine Bearbeitung

Diese Lizenz ermöglicht nicht die Nutzung folgender eventuell enthaltener Inhalte:

- **Hoheit- und Wahrzeichen der Freien Hansestadt Bremen**
- **Titelbild und Logo**
- **Bildschirmfotos aus dem Internet**
- **Personenbezogene Daten**
- **Unrechtmäßig veröffentlichtes Material**

Inhalt

| | |
|--|----|
| Reha-Zuständigkeitsnavigator hilft Träger für Reha-Leistungen zu finden | 4 |
| Benachteiligungsrisiken von Menschen mit Behinderung in der Triage ... | 6 |
| Auch im Homeoffice gilt die gesetzliche Unfallversicherung..... | 7 |
| Diskriminierungsschutz von nicht geimpften Personen..... | 8 |
| Vermutung der Benachteiligung wegen der Schwerbehinderung | 9 |
| Unter erschwerten Bedingungen - Corona und die Arbeitswelt | 12 |
| Handbuch Digitale Teilhabe und Barrierefreiheit | 13 |
| Hohe Hürden für unbefristeten Schwerbehindertenausweis..... | 13 |
| 11. Fachtagung SBV 15. - 17.03.2022 in Berlin..... | 14 |
| Erste Frau, die einen Rollstuhl nutzt, in den Bundestag gewählt | 14 |
| Sorge vor Corona-Infektion nimmt unter Beschäftigten wieder zu | 16 |
| Einige wichtige gesetzliche Änderungen in 2022..... | 16 |
| Behinderte Menschen im Gesetzgebungsverfahren zur Triage von Anfang an beteiligen | 19 |
| Corona und der Arbeitsmarkt für Menschen mit Behinderungen | 19 |

Reha-Zuständigkeitsnavigator hilft Träger für Reha-Leistungen zu finden

Die Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation e. V. (BAR) stellt seit Dezember 2021 einen neuartigen, interaktiven Online-Zuständigkeitsnavigator zur Verfügung. Dieser unterstützt bei der Suche nach einem voraussichtlich zuständigen Reha-Träger für Leistungen im Bereich Rehabilitation und Teilhabe.

Der Reha-Zuständigkeitsnavigator bietet eine schnelle und unkomplizierte Orientierung im hierzulande stark gegliederten Reha- und Teilhabesystem, so die BAR. Er navigiert anhand von konkreten Fragestellungen zum voraussichtlich zuständigen Reha-Träger für eine Reha- und Teilhabeleistung.

Wem kann der Reha-Navigator helfen?

In bestimmten Lebenssituationen, wie zum Beispiel im Anschluss an einen Krankenhausaufenthalt nach einem Schlaganfall oder einem Bandscheibenvorfall, könne eine Reha-Maßnahme notwendig sein, erläutert die BAR. Eine Reha-Maßnahme könne aber auch eine Umschulung bedeuten, die nach einem Unfall oder in Folge einer Erkrankung sinnvoll ist, wenn der bisherige Beruf nicht mehr ausgeübt werden kann. Schnell stelle sich die Frage, wer in solch einem Fall die Kosten übernimmt. Wann also ist voraussichtlich die Krankenkasse, die Rentenversicherung, die Agentur für Arbeit oder ein anderer Reha-Träger zuständig?

Nützlich ist das neue Online-Tool für:

Fachkräfte bei Reha-Trägern, z. B. für die Zuständigkeitsklärung

Beratungsfachkräfte zur Orientierung und Information

Informierte Antragstellende, die sich orientieren und mehr über die Zuständigkeiten der Reha-Träger erfahren möchten

Ratsuchende Menschen, die z. B. gesundheitliche Beeinträchtigungen haben und sich vor dem Stellen eines Reha-Antrags informieren möchten

Nicht immer sei die Frage nach der Zuständigkeit aber direkt zu beantworten, denn die verschiedenen Zuständigkeitsregelungen im Bereich Rehabilitation und Teilhabe sind an unterschiedlichen Stellen in den Büchern des Sozialgesetzbuches verankert.

Wie funktioniert der Reha-Navigator?

Die BAR erklärt, dass für eine erste schnelle Orientierung über die verschiedenen Reha-Träger, Leistungsgruppen und Zuständigkeiten im Reha- und Teilhabesystem, eine interaktiv gestaltete Tabelle Informationen liefert. Wer es etwas genauer wissen will, kann in die Hauptnavigation einsteigen und findet hier zwei Zugangsmöglichkeiten: Beim Einstieg "Schritt für Schritt" setzt die Navigation an der individuellen Lebenslage eines Menschen an: Gesundheit, Arbeit und Ausbildung, Bildung oder alltägliche Lebensführung.

Wird der "Experteneinstieg" gewählt, beginnt die Navigation direkt mit der Auswahl einer Leistung oder Leistungsgruppe für Reha und Teilhabe – z. B. Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben oder zur sozialen Teilhabe. In der Hauptnavigation des Reha-Zuständigkeitsnavigators werden Nutzerinnen und Nutzer dann durch gezielte Fragen wie in einer Art "Interview", zum voraussichtlich zuständigen Trägerbereich für

bestimmte Reha- und Teilhabeleistungen navigiert. Mit jeder Antwort werden mögliche Zuständigkeiten weiter eingegrenzt. Im Ergebnis wird dann die Krankenkasse, die Jugendhilfe oder die Eingliederungshilfe als Trägerbereich benannt, der voraussichtlich zuständig ist.

Alle Ergebnisse, die der [Reha-Zuständigkeitsnavigator](#) liefert, beinhalten unter anderem einen Hinweis zur direkten Kontaktaufnahme mit dem jeweiligen Reha-Träger und lassen sich als PDF speichern oder ausdrucken.

(Quelle: Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation e.V., BAR)

[DVfR: Reha-Zuständigkeitsnavigator hilft Träger für Reha-Leistungen zu finden](#)

[Reha-Zuständigkeitsnavigator: Startseite \(reha-zustaendigkeitsnavigator.de\)](#)

Benachteiligungsrisiken von Menschen mit Behinderung in der Triage

Gericht: BVerfG 1. Senat, Urteil vom 16.12.2021

Aktenzeichen: 1 BVR 1541/20

1. Aus Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG ergibt sich für den Staat das Verbot unmittelbarer und mittelbarer Diskriminierung wegen Behinderung und ein Auftrag, Menschen wirksam vor Benachteiligung wegen ihrer Behinderung auch durch Dritte zu schützen.

2. Der Schutzauftrag des Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG kann sich in bestimmten Konstellationen ausgeprägter Schutzbedürftigkeit zu einer konkreten Schutzpflicht verdichten. Dazu gehören die gezielte, als Angriff auf die

Menschenwürde zu wertende Ausgrenzung von Personen wegen einer Behinderung, eine mit der Benachteiligung wegen Behinderung einhergehende Gefahr für hochrangige grundrechtlich geschützte Rechtsgüter wie das Leben oder auch Situationen struktureller Ungleichheit.

Der Schutzauftrag verdichtet sich hier, weil das Risiko der Benachteiligung wegen einer Behinderung bei der Zuteilung knapper, überlebenswichtiger intensivmedizinischer Ressourcen besteht.

3. Dem Gesetzgeber steht auch bei der Erfüllung einer konkreten Schutzpflicht aus Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG ein Einschätzungs-, Wertungs- und Gestaltungsspielraum zu. Entscheidend ist, dass er hinreichend wirksamen Schutz vor einer Benachteiligung wegen der Behinderung bewirkt.

[Aktuelles | REHADAT-Recht](#)

Auch im Homeoffice gilt die gesetzliche Unfallversicherung Arbeitsrecht

Mit dem Betriebsrätemodernisierungsgesetz ist nun endlich der gesetzliche Unfallversicherungsschutz im Homeoffice eingeführt worden. Wo gearbeitet wird, passieren Unfälle – direkt am Arbeitsplatz oder auf dem Weg hin oder fort von der Arbeit. Der Versicherungsschutz ist in § 8 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII normiert. Zusätzlich gibt es einen Unfallversicherungsschutz, um, vom Arbeitsweg abweichend, ...“ Kinder von Versicherten ..., die mit ihnen in einem gemeinsamen Haushalt leben, wegen ihrer, ihrer Ehegatten oder ihrer Lebenspartner beruflichen

Tätigkeit fremder Obhut anzuvertrauen ...“ (§ 8 Abs. 2 Nr. 2 SGB VII). So ist er nun im Sozialgesetzbuch VII geregelt.

[Versichert auch im Homeoffice \(bund-verlag.de\)](http://bund-verlag.de)

Diskriminierungsschutz von nicht geimpften Personen

Antidiskriminierungsstelle des Bundes

„Nur wenn die Impfung wegen

- des Alters (Kinder, für die es noch keinen zugelassenen Impfstoff gibt),
- einer Behinderung (oder chronischen Krankheit),
- einer Schwangerschaft,

aus zwingenden medizinischen Gründen nicht möglich ist und sich das nachteilig auswirkt, kann es sich um eine Diskriminierung im Sinne des AGG handeln. Bei anderen betroffenen Personengruppen besteht der besondere Diskriminierungsschutz des AGG nicht.

Soweit sich Menschen also aus persönlichen Gründen gegen eine Schutzimpfung entscheiden, etwa weil sie Nebenwirkungen oder Impfrisiken befürchten, sind sie nicht durch das AGG vor Ungleichbehandlungen geschützt.“

Link zur vollständigen Übersicht über die Rechtsauffassung der Antidiskriminierungsstelle des Bundes zum Diskriminierungsschutz im Rahmen der 2G- und 3G-Regelungen:

www.antidiskriminierungsstelle.de

[Antidiskriminierungsstelle - Einschränkungen für nicht Geimpfte](#)

Vermutung der Benachteiligung wegen der Schwerbehinderung

Recht | Entschädigung nach § 15 Abs. 2 AGG

Der Verstoß des Arbeitgebers gegen Vorschriften, die Verfahrens- und/oder Förderpflichten zugunsten schwerbehinderter Menschen enthalten, begründet regelmäßig die Vermutung iSv. § 22 AGG, dass der/die erfolglose schwerbehinderte Bewerber:in im Auswahl-/ Stellenbesetzungsverfahren wegen der Schwerbehinderung nicht berücksichtigt und damit wegen der Schwerbehinderung benachteiligt wurde. Zu diesen Vorschriften gehört § 165 Satz 1 SGB IX, wonach die Dienststellen der öffentlichen Arbeitgeber den Agenturen für Arbeit frühzeitig freiwerdende und neu zu besetzende sowie neue Arbeitsplätze melden. Um dieser Bestimmung zu genügen, reicht allein die Veröffentlichung des Stellenangebots über die Jobbörse der Bundesagentur für Arbeit nicht aus.

Die Parteien streiten darüber, ob der beklagte Landkreis verpflichtet ist, an den Kläger eine Entschädigung nach § 15 Abs. 2 AGG wegen einer Benachteiligung wegen der Schwerbehinderung zu zahlen.

Im November 2017 veröffentlichte der beklagte Landkreis über die Jobbörse der Bundesagentur für Arbeit ein Stellenangebot. Danach sollte zum 1. Februar 2018 ein „Arbeitsplatz als Führungskraft“, nämlich die Stelle als „Amtsleiter/in Rechts- und Kommunalamt (Jurist/in)“ besetzt werden. In der Stellenausschreibung hieß es u. a., dass das Aufgabengebiet die Leitung des Rechts- u. Kommunalamts mit seinerzeit ca. 20 Bediensteten umfasse und dass ein abgeschlossenes weiterführendes wissenschaftliches Hochschulstudium (Master oder

gleichwertiger Abschluss) in der Fachrichtung Rechtswissenschaften bzw. 2. juristisches Staatsexamen (Volljurist/in) sowie mehrjährige einschlägige Berufserfahrung und mehrjährige einschlägige Führungserfahrung vorzugsweise in einer vergleichbaren Führungsposition hinsichtlich der Führungsspanne und des Aufgabenbereichs im kommunalen Bereich erwartet würden.

Der mit einem GdB von 50 schwerbehinderte Kläger bewarb sich im November 2017 unter Angabe seiner Schwerbehinderung ohne Erfolg auf die ausgeschriebene Stelle. Zu einem Vorstellungsgespräch wurde er nicht eingeladen. Mit Schreiben vom 11. April 2018 wurde ihm mitgeteilt, dass sich der beklagte Landkreis für einen anderen Bewerber entschieden habe. Daraufhin wandte sich der Kläger mit Schreiben vom 14. April 2018 unter dem Betreff „Beschwerde nach § 13 AGG und Entschädigungsanspruch nach § 15 Abs. 2 AGG“ an den beklagten Landkreis. Mit der Beschwerde beanstandete er, als schwerbehinderter Bewerber bereits im Vorverfahren des Bewerbungsverfahrens nicht berücksichtigt worden zu sein. Zudem machte der Kläger mit diesem Schreiben – erfolglos – einen Anspruch auf Entschädigung nach § 15 Abs. 2 AGG geltend. Der Kläger erhielt auf die Beschwerde vom beklagten Landkreis keine Antwort.

Mit seiner Klage verfolgt der Kläger gegenüber dem beklagten Landkreis einen Anspruch auf Zahlung einer Entschädigung nach § 15 Abs. 2 AGG weiter. Er hat die Auffassung vertreten, der beklagte Landkreis habe ihn wegen seiner Schwerbehinderung diskriminiert. Dies folge u. a. daraus, dass der beklagte Landkreis den freien Arbeitsplatz nicht den Vorgaben von § 165 Satz 1 SGB IX entsprechend der zuständigen Agentur für Arbeit gemeldet habe und dass er ihn, den Kläger, entgegen § 165 Satz

3 SGB IX nicht zu einem Vorstellungsgespräch eingeladen habe, obwohl ihm – entgegen der Annahme des beklagten Landkreises – die fachliche Eignung nicht offensichtlich gefehlt habe. Zudem begründe die unterlassene Beantwortung seiner Beschwerde nach § 13 Abs. 1 AGG die Vermutung, dass er wegen der Schwerbehinderung nicht berücksichtigt worden sei. Der beklagte Landkreis hat Klageabweisung beantragt. Er schulde dem Kläger unter keinem Gesichtspunkt eine Entschädigung nach § 15 Abs. 2 AGG. Die Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen.

Die Revision des Klägers hatte vor dem Achten Senat des Bundesarbeitsgerichts Erfolg. Entgegen der Annahme des Landesarbeitsgerichts hat der beklagte Landkreis den Kläger wegen der Schwerbehinderung benachteiligt und schuldet ihm deshalb die Zahlung einer angemessenen Entschädigung nach § 15 Abs. 2 AGG. Der beklagte Landkreis hatte es entgegen § 165 Satz 1 SGB IX unterlassen, den ausgeschriebenen, mit schwerbehinderten Menschen besetzbaren Arbeitsplatz der zuständigen Agentur für Arbeit zu melden. Die Veröffentlichung des Stellenangebots über die Jobbörse der Bundesagentur für Arbeit stellt keine Meldung i. S. v. § 165 Satz 1 SGB IX dar. Der Umstand der unterlassenen Meldung begründet die Vermutung, dass der Kläger im Auswahl-/Stellenbesetzungsverfahren wegen der Schwerbehinderung nicht berücksichtigt und damit wegen der Schwerbehinderung benachteiligt wurde. Danach kam es nicht mehr darauf an, ob weitere Verstöße gegen die zugunsten schwerbehinderter Menschen getroffenen Verfahrens- und/oder Förderpflichten vorlagen. Ebenso dahinstehen konnte, ob die unterbliebene Beantwortung der Beschwerde des Klägers durch den beklagten Landkreis ein Indiz nach

§ 22 AGG für eine Benachteiligung des Klägers wegen der Schwerbehinderung sein konnte.

Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 25. November 2021 – 8 AZR 313/20 –
Vorinstanz: Sächsisches Landesarbeitsgericht, Urteil vom 11. März 2020
– 5 Sa 414/18 –
Reha-Info 6/2021: Digitalisierung und Barrierefreiheit

Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation

Wenn es um die Chancengleichheit in unserer Gesellschaft geht, spielt der Umgang mit Online-Anwendungen und digitalen Medien eine große Rolle. Mitmachen, mitgestalten oder auch einfach nur dabei sein, Teilhabe bedeutet auch digitale Teilhabe. Die Nutzung von Smartphone und Tablet haben den Alltag von Menschen mit und ohne Behinderungen stark verändert und oft auch erleichtert.

Die Ausgabe 6/2021 des Reha-Info der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR) setzt den Schwerpunkt auf die Digitalisierung und Barrierefreiheit: www.bar-frankfurt.de

[Reha-Info der BAR 6-2021 \(bar-frankfurt.de\)](http://www.bar-frankfurt.de)

Unter erschwerten Bedingungen - Corona und die Arbeitswelt

DGB-Index Gute Arbeit

Die Corona-Pandemie hat die Arbeitswelt rasch und umfassend verändert. Wie sie sich auf die Beschäftigten auswirkt hat mit der Art ihrer Tätigkeit, ihrem Arbeitsort und auch mit ihrer Qualifizierung zu tun. Der aktuelle DGB-Index Gute Arbeit zeigt: Der neue

Digitalisierungsschub bedeutet sogar eine Arbeitserleichterung für einige Beschäftigte. Für die meisten bedeutet er aber zusätzliche Belastung.

[Report 2021: Unter erschwerten Bedingungen - Corona und die Arbeitswelt | DGB-Index Gute Arbeit](#)

Handbuch Digitale Teilhabe und Barrierefreiheit

Tipp

Im Oktober 2021 ist das Buch „Handbuch Digitale Teilhabe und Barrierefreiheit“ erschienen, unter anderem herausgegeben von Ulrike Peter, Mitarbeiterin der Zentralstelle für barrierefreie Informationstechnik des Landes Bremen und Henning Lühr. Das Buch bietet Informationen zur Erstellung der Barrierefreiheit in der digitalen Verwaltung.

Link zum Verlag: www.beck-shop.de

Hohe Hürden für unbefristeten Schwerbehindertenausweis

Recht

Schwerbehinderte können auch bei einer voraussichtlich unumkehrbaren Behinderung keinen unbefristeten Schwerbehindertenausweis beanspruchen. Dies entschied das Thüringische Landessozialgericht (LSG) in Erfurt in einem am Donnerstag, 25. November 2021, bekanntgegebenen Urteil (Az.: L 5 SB 1259/19). Es wies damit einen gehörlosen Mann ab.

Quelle: [VdK](#)

[Hohe Hürden für unbefristeten Schwerbehindertenausweis | Sozialverband VdK Deutschland e.V.](#)

11. Fachtagung SBV | 15. - 17.03.2022 in Berlin

ver.di-Forum Nord & Bildungswerk ver.di in Niedersachsen

Fachtagung für die Vertrauenspersonen der Schwerbehinderten sowie für Betriebsräte, Personalräte und Mitarbeitervertretungen

„Nachdem die Fachtagung in 2021 nur als Online-Veranstaltung stattfinden konnte, planen wir die 11. Fachtagung. Wir lenken den Blick auf die Frage: Wie kommen mehr Menschen mit Behinderung in Ausbildung und Arbeit? Wie können Betriebe und Dienststellen Rahmenbedingungen gestalten und welche Handlungsmöglichkeiten haben die SBVen dabei?

Wir werden uns mit den Themen Barrierefreiheit in Betrieb und Dienststelle, Gleichstellung, Präventionsverfahren, Erwerbsminderungsrente und der Beteiligung der SBV bei Einstellungen beschäftigen.

Auch in diesem Jahr haben wir Expertinnen und Experten des Arbeits- und Sozialrechts als Referentinnen und Referenten gewinnen können, die auf dieser Fachtagung die für die Arbeit der SBVen erforderlichen Kenntnisse vermitteln.

In Vorträgen, Diskussionen und Workshops werden die speziellen Themen der SBV thematisiert, gemeinsam bearbeitet und vertieft.

Weitere Informationen & Anmeldung unter www.betriebs-rat.de

Erste Frau, die einen Rollstuhl nutzt, in den Bundestag gewählt

Bereits in den 90er Jahren des letzten Jahrtausends haben behinderte Menschen die Forderung „Behinderte Menschen in die Parlamente“

erhoben. Daher ist es eine gute Nachricht zur Inklusion, dass es Stephanie Aeffner nun geschafft hat, als erste Frau, die einen Rollstuhl nutzt, Mitglied des Deutschen Bundestages zu werden.

Im **Interview mit ZEIT ONLINE** plädiert Stephanie Aeffner für einen politischen und gesellschaftlichen Wandel in der Wahrnehmung von Behindertenpolitik und macht deutlich, dass Behindertenpolitik kein bloßes Sozialgedöns, sondern Menschenrechtspolitik ist. „Jeder Mensch hat ein Recht auf Bildung, auf Zugang zum Gesundheitssystem, ein Recht auf politische Teilhabe. Es geht um elementare Menschenrechte“, stellt sie klar.

Obwohl Stephanie Aeffner nun als Bundestagsabgeordnete eine Bahncard 100 nutzen kann, werde sie erheblich durch die Regelungen der Bahn in Sachen Einstiegshilfen für Rollstuhlnutzer:innen behindert. Die Bahn sei für Menschen mit Behinderungen eine Vollkatastrophe schildert sie. Und auch zur Beteiligung behinderter Menschen an politischen Entscheidungsprozessen hat Stephanie Aeffner eine klare Meinung: „Wenn behindertenpolitische Gesetze verabschiedet werden, findet oft kein Diskurs mit Betroffenen statt. Stattdessen spricht man mit Wohlfahrtsverbänden“, wird sie in ZEIT ONLINE zitiert. Im Interview wird deutlich, dass die neue Bundestagsabgeordnete der Grünen auf jeden Fall einiges in Sachen Verbesserung der Regelungen zur Barrierefreiheit erreichen will, so dass man darauf gespannt sein darf, was dazu und zu anderen Fragen im Koalitionsvertrag stehen wird.

[Erste Frau, die einen Rollstuhl nutzt, in den Bundestag gewählt \(nw3.de\)](https://www.nw3.de/erste-frau-die-einen-rollstuhl-nutzt-in-den-bundestag-gewaehlt)

Sorge vor Corona-Infektion nimmt unter Beschäftigten wieder zu

WSI/HBS – Lohnspiegel.de

Angesichts von vermehrten Impfdurchbrüchen und dramatisch gestiegenen Fallzahlen nimmt unter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern die Sorge vor einer Ansteckung mit dem Coronavirus am Arbeitsplatz wieder zu.

Im Verlauf des Novembers gaben 30 Prozent der Befragten an, sich darüber Sorgen zu machen. Dies ist ein deutlicher Anstieg gegenüber den Vormonaten, als dies nur auf etwas mehr als 20 Prozent zutraf. Besonders betroffen sind Beschäftigte in den Verkaufsberufen sowie den Bereichen Gesundheit und Pflege sowie Soziales, Bildung und Erziehung, die am Arbeitsplatz täglich direkten Kontakt zu anderen Menschen haben.

Weitgehend unbesorgt ist hingegen eine Gruppe: die Impfverweigerer. Von diesen hatten im November nur 15 Prozent Ansteckungssorgen. Dies ist das Ergebnis einer Umfrage des Portals Lohnspiegel.de, an der sich seit Beginn der Pandemie über 82.500 Beschäftigte beteiligt haben. Lohnspiegel.de wird vom Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Institut (WSI) der Hans-Böckler-Stiftung wissenschaftlich betreut.

[Brief \(boeckler.de\)](https://www.boeckler.de)

Einige wichtige gesetzliche Änderungen in 2022

Recht

Mit dem **Teilhabestärkungsgesetz** sollen die Jobcenter ab dem Jahr 2022 stärker als bisher in das Reha-Geschehen einbezogen und die

Betreuung von Rehabilitandinnen und Rehabilitanden verbessert werden. In den Jobcentern erhalten erwerbsfähige Leistungsberechtigte künftig Zugang zu sozialintegrativen Leistungen neben einem Reha-Verfahren, um ihnen eine nachhaltige Eingliederung, aber auch den Zugang zu sozialer Teilhabe zu ermöglichen. Dazu gehören kommunale Leistungen wie die Schuldner- und Suchtberatung und das neue mit dem Teilhabechancengesetz geschaffene Instrument zur Teilhabe am Arbeitsmarkt. Damit sollen bestehende Ungleichbehandlungen abgeschafft werden. Die Möglichkeiten der aktiven Arbeitsförderung im SGB II und SGB III sollen ausgebaut und somit die Eingliederungschancen in den Arbeitsmarkt erhöht werden. Um die Leistungen der Jobcenter und Rehabilitationsträger im Sinne der betroffenen Menschen zu koordinieren und abzustimmen, werden die Jobcenter verbindlich am sog. Teilhabeplanverfahren beteiligt.

Viele Arbeitgeber scheuen die Einstellung von Menschen mit Behinderungen, weil sie die Mehrarbeit fürchten, die mit der Beantragung der vielfältigen behinderungsspezifischen Hilfeleistungen entstehen. Ab dem 1. Januar 2022 sollen bundesweit eingerichtete unabhängige und trägerübergreifende **einheitliche Ansprechstellen für Arbeitgeber**, die Arbeitgeber über die Ausbildung, Einstellung und Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen informieren, beraten und bei der Antragsstellung unterstützen. Sie sollen helfen, nicht nur zu erfahren, welche Hilfen zur Verfügung stehen - beispielsweise höhenverstellbare Tische oder spezielle Software für sehbehinderte Menschen -, sondern diese auch im Namen der Arbeitgeber für diese beantragen können. Wenn sich Arbeitgeber für die Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen entschieden haben, nehmen die

Einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber diesen die Laufarbeit zu potentiellen Leistungsträgern ab und sorgen auf diese Weise für eine Entlastung der Arbeitgeber von der Bürokratie. Zur Finanzierung der Einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber überlässt der Bund den Integrationsämtern der Länder ab dem 1. Juni 2022 zusätzlich zwei Prozentpunkte aus dem Aufkommen an Ausgleichsabgabe.

Ab dem 1. Januar 2022 wird der persönliche Geltungsbereich des Budgets für Ausbildung erweitert. Dann können auch Personen, die bereits im Arbeitsbereich einer WfbM tätig sind, noch ein **Budget für Ausbildung** aufnehmen. Sie können dann eine reguläre betriebliche Ausbildung oder eine Fachpraktikerausbildung aufnehmen. Das ist ein wichtiger Baustein auf dem Weg zu einem inklusiven Arbeitsmarkt.

Zum 1. Januar 2022 tritt die Verordnung zur Weiterführung der **Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung** (EUTBV) in Kraft. Mit der EUTBV setzt das BMAS die im Koalitionsvertrag der 19. Legislaturperiode verankerte Weiterführung der Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung EUTB® ab dem Jahr 2023 um. Zur nachhaltigen Etablierung der Beratungsangebote wird mit der EUTBV die Finanzierung von der bisherigen zuwendungsrechtlichen Förderung auf einen Rechtsanspruch auf einen Zuschuss zu Personal- und Sachkosten umgestellt. Dafür stehen ab 2023 jährlich 65 Mio. Euro zur Verfügung.

Quelle: Pressemitteilung des BMAS, 15.12.2021

Behinderte Menschen im Gesetzgebungsverfahren zur Triage von Anfang an beteiligen

Veröffentlicht am 14.01.2022 08:02 von Ottmar Miles-Paul in der Kategorie Nachricht (?)

Berlin (kobinet)

Warum der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts zur Triage für das kommende Gesetzgebungsverfahren so bedeutsam ist, erklärt Britta Schlegel, Leiterin der Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention des Deutschen Instituts für Menschenrechte, im Interview. Dabei betont sie: "Im Gesetzgebungsverfahren zur Triage sind Menschen mit Behinderungen von Anfang an zu beteiligen."

[Konzeptpapier \(institut-fuer-menschenrechte.de\)](https://www.institut-fuer-menschenrechte.de)

Corona und der Arbeitsmarkt für Menschen mit Behinderungen

DGB arbeitsmarkttaktuell

Im Jahr 2021 gab es wenig Grund zu feiern, denn die Corona-Pandemie hat die Arbeitslosenquote schwerbehinderter Menschen 2020 stark ansteigen lassen. Auch in 2021 lag die Zahl der Arbeitslosen deutlich über dem Vorkrisenniveau.

Der DGB fordert von der Bundesregierung kurzfristig ein Arbeitsmarktprogramm für schwerbehinderte Menschen.

PDF-Download unter: www.dgb.de

[Corona und der Arbeitsmarkt für Menschen mit Behinderungen | DGB](#)